

Der AOK-Arbeitgeberpodcast JAE-Übergrenzer

Moderator:

Hallo und herzlich willkommen zum Arbeitgeber-Podcast der AOK. Mein Name ist André Fritz. In unserer heutigen Ausgabe beschäftigen wir uns mit der Prüfung von Übergrenzern oder Überschreitern, wie man im Norden sagt, und warum das gerade zum Jahreswechsel für Arbeitgeber besonders wichtig wird. Zu Gast im Podcast sind Heike Bohn, Expertin für SV-Recht, Margit Strunz, Expertin für Lohnbuchhaltung und unser Experte Klaus Herrmann von der AOK

Heike Bohn, Margit Strunz, Klaus Herrmann (im Chor):

Hallo.

Moderator:

Frau Bohn, worauf kommt es bei der Prüfung der Krankenversicherungspflicht an und warum spielt das jetzt zum Jahreswechsel wieder eine Rolle?

Heike Bohn:

Das spielt deshalb eine Rolle, weil sich jetzt zum Jahreswechsel die Jahresarbeitsentgeltgrenze wieder ändert. Deshalb müssen Arbeitgeber jetzt wieder prüfen, zum aktuellen Zeitpunkt, ob ihre Beschäftigten mit ihrem regelmäßigen Jahresarbeitsentgelt die Grenze überschreiten und krankenversicherungsfrei werden oder – eben umgekehrt – ob sie wieder krankenversicherungspflichtig werden.

Moderator:

Was gehört denn zum regelmäßigen Jahresarbeitsentgelt?

Heike Bohn:

Hierzu gehören alle laufenden Einnahmen aus der Beschäftigung und Einmalzahlungen, die garantiert gezahlt werden. Das heißt im Fachjargon: mit hinreichender Sicherheit mindestens einmal jährlich gewährt werden. Was außen vor bleibt, sind unregelmäßige Zahlungen und Familienzuschläge. Das ist ganz wichtig zu wissen.

Klaus Herrmann:

Frau Bohn, ich hätte da gleich einen Tipp für unsere Zuhörerinnen und Zuhörer. Es gibt da ein praktisches Tool auf dem Fachportal für Arbeitgeber, und zwar ist es der JAE-Rechner. Da kann man ganz einfach die relevanten Entgeltbestandteile auswählen, das Arbeitsentgelt eingeben, und dann wird das Jahresarbeitsentgelt angezeigt. Sehr gern stehen natürlich auch meine Kolleginnen und Kollegen in den AOKs vor Ort mit Rat und Tat zur Seite.

Moderator:

Frau Bohn, welche Besonderheiten gibt es bei der Jahresarbeitsentgeltgrenze?

Heike Bohn:

Also grundsätzlich gilt die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze. Aber für Personen, die am Stichtag 31. Dezember 2002 privat krankenvollversichert waren, gilt tatsächlich noch eine besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze.

Klaus Herrmann:

Auch hier ein kleiner Tipp von mir: Die aktuellen Werte finden Sie auf dem Fachportal für Arbeitgeber unter aok.de/fk. Dort können Sie auf 'Tools' klicken und dann auf 'Beiträge und Rechengrößen' gehen.

Moderator:

Alle Links finden Sie natürlich auch in der Folgenbeschreibung.

Moderator:

Frau Strunz, Sie als Expertin für Lohnbuchhaltung – welche Rolle spielt denn die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Praxis? Die Regelung ist ja bereits über 20 Jahre alt.

Margit Strunz:

Wir fragen die betroffenen Personen, ob sie als Beschäftigte zum Stichtag 31. Dezember 2002 privat krankenvollversichert waren. Wir lassen uns im Personalfragebogen bestätigen, dass der Versicherungsstatus bestanden hat. Nachweise sind aufgrund der Aufbewahrungsfristen von aktuell 10 Jahren in der Praxis oft nicht mehr vorhanden.

Moderator:

Welcher Zeitraum ist für die Prüfung denn überhaupt relevant, Frau Bohn?

Heike Bohn:

Entscheidend ist eine vorausschauende Betrachtung bezogen auf ein Zeitjahr – also nicht zu verwechseln mit dem Kalenderjahr.

Moderator:

Also nicht zwingend von Januar bis Dezember, sondern einfach 365 Tage.

Heike Bohn:

Das ist ganz entscheidend. Auslöser ist dann immer beispielsweise eine Gehaltserhöhung oder eben die Änderung der Jahresarbeitsentgeltgrenze, wie wir das jetzt aktuell haben.

Moderator:

Wie läuft die Beurteilung denn in der Praxis ab, Frau Strunz?

Margit Strunz:

In der Lohnabrechnung sehen wir uns die Mitarbeiterkonten zum Jahresende an. Dabei schauen wir insbesondere auf unterjährige Entgelderhöhungen, denn sie können einen Einfluss auf die bisherige Krankenversicherungspflicht haben. Mit dem erhöhten Entgelt nehmen wir die Beurteilung erst zum Jahresende vor, da dann die neue Grenze für das Folgejahr bekannt ist.

Moderator:

Frau Bohn, was passiert, wenn die Jahresarbeitsentgeltgrenze über- oder unterschritten wird?

Heike Bohn:

Wenn jemand bisher krankenversicherungspflichtig ist, dann muss er die aktuelle Jahresarbeitsentgeltgrenze und die neue Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreiten. Dann sind sie ab dem 1. Januar des Folgejahres krankenversicherungsfrei.

Moderator:

Verlieren sie dann ihren Versicherungsschutz, Herr Herrmann?

Klaus Herrmann:

Nein, da kann nichts passieren. Da hat der Gesetzgeber vorgesorgt. Sie sind dann automatisch gesetzlich freiwillig krankenversichert bei ihrer Krankenkasse, wenn Sie dem nicht widersprechen.

Moderator:

Manch einer liebäugelt in diesem Fall auch mit der privaten Krankenversicherung. Was raten Sie diesen Personen?

Klaus Herrmann:

Die private Versicherung wirkt auf den ersten Blick – vielleicht auch wegen ihres Beitrags – ziemlich verlockend. Personen, die vor der Wahl stehen, sollten aber unbedingt die Merkmale der gesetzlichen Krankenversicherung und der privaten kennen und auch entsprechend bewerten. Denn der Weg zurück in die gesetzliche ist in vielen Fällen schwer oder sogar unmöglich.

Moderator:

Können Sie unseren Zuhörenden ein paar Merkmale der privaten Krankenversicherung nennen?

Klaus Herrmann:

Da wäre zum einen der Beitrag. Der bemisst sich nämlich nach dem zu versichernden Risiko in der privaten Krankenversicherung. Das heißt: Bei Vorerkrankungen oder im Alter kann es ziemlich teuer werden. Jedes Mitglied zahlt seinen eigenen Beitrag. Für Kinder und Ehe- oder Lebenspartner fällt ein gesonderter Beitrag an. Es gibt auch keine Beitragsfreiheit bei längerer Krankheit.

Moderator:

Gerade im Herbst des Lebens, wenn es auf die Rente zugeht, kann das durchaus teuer werden. Und wie schaut es bei der gesetzlichen Krankenversicherung aus?

Klaus Herrmann:

Die gesetzliche Krankenversicherung ist ein solidarisches System. Das heißt, es kommt nicht aufs Alter oder den Gesundheitszustand der versicherten Person an. Über die beitragsfreie Familienversicherung können Kinder bis zu bestimmten Altersgrenzen mitversichert werden. Diese beitragsfreie Versicherung gilt auch für Ehe- oder Lebenspartner, wenn es nur ein geringes eigenes Einkommen gibt. Während der Zahlung von Krankengeld sind unsere Mitglieder sogar beitragsfrei versichert.

Moderator:

Und was ist jetzt besser?

Klaus Herrmann:

Wenn Sie als Arbeitgeber mit der Frage konfrontiert werden, was jetzt besser ist – die private oder die gesetzliche Krankenversicherung –, dann geben Sie bitte den Rat, sich zu beiden Systemen zu informieren. Nur so kann die weitreichende Entscheidung getroffen werden.

Moderator:

Die Qual der Wahl beim Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze. Und was passiert beim Unterschreiten?

Heike Bohn:

Wenn bisher krankenversicherungsfreie Beschäftigte mit ihrem Entgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze nun unterschreiten, werden sie zum 1. Januar krankenversicherungspflichtig. Wenn jemand bisher privat krankenversichert war, ist er dann wieder gesetzlich krankenversichert. Er kann sich zwar auf Antrag von der Krankenversicherungspflicht befreien lassen oder sich eben wieder gesetzlich krankenversichern.

Klaus Herrmann:

Frau Bohn, wenn ich da vielleicht auch gleich ergänzen darf: Durch die Krankenversicherungspflicht entsteht hier ein sofortiges Kassenwahlrecht. Sollten die Beschäftigten ihr Wahlrecht nicht ausüben, dann meldet der Arbeitgeber sie bei einer wählbaren Krankenkasse an – beispielsweise und sehr gerne natürlich auch bei der AOK des Wohn- oder Beschäftigungsorts.

Moderator:

Nun geht es ja bei der Gesundheit vor allem um Service und starke Leistungen in einer Krankenkasse, weniger um die Beiträge. Was hat die AOK in diesem Zusammenhang ihren Mitgliedern zu bieten?

Klaus Herrmann:

Mitglieder der AOK profitieren von umfangreichen Leistungen und kompetentem Service – rund um die Uhr und vor Ort. Wenn ich hier z. B. an unsere Online-Geschäftsstelle denke oder natürlich auch an die vielen AOK-Geschäftsstellen. Mit den Prämien- und Bonusprogrammen für Gesundheitsbewusste, für Sportliche und für Familien können sich AOK-Mitglieder entweder Sachprämien aussuchen oder sogar bares Geld auszahlen lassen. Und mit unserem umfangreichen Kursangebot fördern wir den gesunden Lebensstil. Schauen Sie gern mal auf aok.de unter 'Leistungen und Services'. Dort finden Sie auch die regionalen Angebote Ihrer AOK vor Ort.

Moderator:

Frau Bohn, Frau Strunz, Herr Herrmann, vielen Dank für Ihre Ausführungen. Und natürlich auch Ihnen vielen Dank, liebe Zuhörer. Folgen Sie uns und abonnieren Sie uns auf allen gängigen Podcast-Portalen, um keine Folge mehr zu verpassen. Wenn Sie möchten, lassen Sie uns gern Ihre Bewertung da. Haben Sie konkrete Fragen zur versicherungsrechtlichen Beurteilung einer Beschäftigung, wenden Sie sich an Ihre AOK-Ansprechperson unter: aok.de/fk/kontakt.

Wünschen Sie sich noch mehr Informationen zur Krankenversicherung? Schauen Sie auch gern auf dem Fachportal der AOK für Arbeitgeber vorbei unter: aok.de/fk/arbeitgeber.

Dort finden Sie auch unseren Arbeitgeber-Newsletter *Gesundes Unternehmen*. Hier erhalten Sie einmal im Monat kostenfreie Informationen aus den Themenbereichen Sozialversicherung und Gesundheit im Betrieb sowie zu Angeboten und Leistungen der Gesundheitskasse speziell für Arbeitgeber.

Vielen Dank und bis zum nächsten Mal! Ihre AOK – die Gesundheitskasse.